



Leseprobe aus Maas, Ehrenamtliche Vormundschaften,  
ISBN 978-3-7799-7032-3 © 2023 Beltz Juventa  
in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel  
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/  
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7032-3](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7032-3)

# Inhalt

<b>Danksagung und Vorbemerkungen</b>	
<i>Michael Maas</i>	8
<b>Ehrenamtliche Vormundschaften im Kontext des deutschen Vormundschaftswesens</b>	11
Einleitung	11
Formen der Vormundschaft	12
Ein historischer Rückblick	13
Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	16
Gesetzliche Grundlagen der ehrenamtlichen Vormundschaft	17
Die fachliche Debatte	19
Die Forschungslage	22
<b>Das Forschungsprojekt – methodisches Design</b>	25
Zentrale Forschungsfragen	25
Strukturelle Rahmenbedingungen	26
Methodologischer Ansatz	27
Qualitative Fallstudien zum Verlauf ehrenamtlicher Vormundschaften	27
Quantitative Online-Befragungen	28
Qualitative Fallstudien zur kommunalen Struktur des Vormundschaftswesens	29
Methodische Grenzen	30
<b>Fallberichte über ehrenamtliche Vormundschaften</b>	32
Einleitung	32
„Ich will auch zulassen, dass es mit Emotionalität verbunden ist“ – Fallbericht über das Ehepaar Mendel, Ahmad und Muhammed	
<i>Christina Finke</i>	34

„Was sie von ihrer Mutter an Rückhalt nicht bekommen hat, hat sie bei mir gesucht“ – Fallbericht über Frau Lange und Nora <i>Christin Horstkötter</i>	45
„Mütterliche Freundin, so ist es eigentlich am besten zu beschreiben“ – Fallbericht über Frau Wagner und Jana <i>Jonas Oude-Steegen</i>	51
„Ich habe immer zu ihm gesagt, du bist mein achter Enkel“ – Fallbericht über Herrn Wiegand und Ismail <i>Yahya Faraj-Reuter</i>	58
„Dann habe ich die Tür zugemacht und ihn nie wieder gesehen“ – Fallbericht über Herrn Becker und Samir <i>Leon Schlotfeldt</i>	64
„Hey, pass auf, ich habe Scheiße gebaut!“ – Fallbericht über Herrn Novak und Tobias <i>Melanie Müller</i>	69
Zusammenschau der Fallberichte	75

## **Kommunale Ansätze zur Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft**

<i>Moritz Demond, Dominik Hesse, Paula Kolb, Barbara Pignataro, Michael Maas</i>	77
Träger- und Vernetzungsstrukturen	77
Daten zur Verteilung der Vormundschaftsformen	80
Gewinnung ehrenamtlicher Vormund*innen	82
Schulung ehrenamtlicher Vormund*innen	89
Vermittlung ehrenamtlicher Vormund*innen	93
Begleitung ehrenamtlicher Vormund*innen	99
Personelle, sachliche und finanzielle Ressourcen	106
Zusammenfassung	111

## **Praxisrelevante Fragen der ehrenamtlichen Vormundschaft**

Haupt- und ehrenamtliche Vormundschaften im Vergleich <i>Aylin Bahran, Johanna Broß, Dennis Rolletschek</i>	112
Motivationen ehrenamtlicher Vormund*innen	127

Patenschaft als Alternative?	132
Zur Frage der Eignung ehrenamtlicher Vormund*innen	140
Vormundschaftliche Beziehungen aus der Perspektive der Mündel <i>Dennis Rolletschek</i>	145
Volljährigkeit und Nachbetreuung	156
<b>Resümee – Potenziale und Grenzen der ehrenamtlichen Vormundschaft</b>	169
Potenziale der ehrenamtlichen Vormundschaft	169
Grenzen der ehrenamtlichen Vormundschaft	174
<b>Empfehlungen zur Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft auf kommunaler Ebene</b>	179
Erwartbare Widerstände	179
Freistellung von Fachkräften als wichtigste Voraussetzung	180
Vernetzung aller Akteur*innen	182
Gewinnung und Auswahl ehrenamtlicher Vormund*innen	182
Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund*innen	185
<b>Ausblick</b>	188
<b>Literatur</b>	192

# Ehrenamtliche Vormundschaften im Kontext des deutschen Vormundschaftswesens

## Einleitung

Vormundschaft (von althochdeutsch „munt“, Bedeutung „Schirm, Schutz“) bezeichnet die gesetzlich geregelte Personen- und Vermögenssorge für eine minderjährige Person (Mündel). Ein Vormund ist also der rechtliche Vertreter eines Minderjährigen. Eine Vormundschaft tritt zum Beispiel ein, wenn die Eltern verstorben sind, ihnen das Sorgerecht entzogen wurde oder – wie im Falle unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge – das elterliche Sorgerecht ruht, da die Eltern in einem anderen Land leben. Die gesetzlichen Grundlagen für Vormundschaften werden geregelt durch die §§ 1773–1802 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) n. F. sowie die §§ 53–57 im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

Ein Vormund hat das Recht und die Pflicht, anstelle der Eltern die Interessen seines Mündels zu vertreten. Er unterliegt dabei der Aufsicht des Familiengerichtes und hat dem Gericht gegenüber mindestens einmal jährlich einen Bericht vorzulegen. Der Vormund soll seinen Mündel „in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen“ (§ 1790 (3) BGB n. F.).

Mit der Übernahme einer Vormundschaft, die vom Familiengericht bestellt und eingesetzt wird, ist ein weites Spektrum an Aufgaben verbunden, die sich auf die Unterbringung, die Gesundheit, die Bildung und die Freizeitgestaltung des Mündels beziehen. Im Falle unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge kommt die Aufenthaltssicherung als ein wichtiger Aufgabenbereich hinzu. Der Vormund entscheidet unter größtmöglicher Beteiligung des jungen Menschen zum Beispiel, auf welche Schule sein Mündel geht, ob er bei einer Gastfamilie einzieht oder seine Wohngruppe wechselt, stellt für seinen Mündel einen Asylantrag oder stimmt einer therapeutischen Behandlung zu.

Grundsätzlich ist das Spektrum der Themen, mit denen ein Vormund sich potenziell auseinandersetzen muss, in Abhängigkeit von den jeweils unterschiedlichen Bedarfen seines Mündels ausgesprochen weit. Die „elterliche“ Funktion des Vormundes hat einen Aspekt der „Allzuständigkeit“ (vgl. Katzenstein 2017, S. 27). Ein Vormund beschreibt dies in einem Interview folgendermaßen:

„Man muss alles können. Wir müssen Mediziner sein. Wir müssen Juristen sein. Wir müssen Sozialpädagogen sein und wir müssen eine Verwaltungsausbildung haben. Alles, was im Leben von Geburt bis Tod vorkommt, kommt bei uns vor.“ (zit. n. Noske 2010, S. 5)

Auch wenn diese polemische Zuspitzung des Zitierten verkennt, dass Vormund\*innen natürlich nicht für alle im Leben ihrer Mündel aufkommenden Fragen sofort eine kompetente Antwort parat haben müssen und können, so trifft sie insofern doch einen wahren Kern, als sie dafür verantwortlich sind, dass alle wichtigen Belange ihrer Mündel zu deren Wohl geregelt werden. Der Vormund ist nicht verpflichtet, die alltägliche Erziehung des Mündels selbst durchzuführen, jedoch trägt er allein hierfür die „Gewährleistungsverantwortung“. Der Vormund wird sich in heiklen und schwer zu beurteilenden Fragen zum Beispiel auf die Empfehlungen einer Ärztin oder eines Asylverfahrensberaters verlassen, muss aber letztlich eigenverantwortlich eine Entscheidung treffen. So haben Vormund\*innen zum Beispiel auch die Pflicht, auf eine angemessene Unterbringung ihrer Mündel zu achten, sind aber nicht für deren alltägliche Versorgung und Unterbringung zuständig. Ein wichtiger Bestandteil der Aufgaben eines Vormunds ist die Zusammenarbeit mit anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen.

## Formen der Vormundschaft

In Deutschland gibt es vier Formen der Vormundschaft, nämlich die Amts-, Vereins-, Berufs- und die ehrenamtliche Einzelvormundschaft. Obwohl das Gesetz einen Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft vorsieht, der mit der zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Gesetzesreform nochmals gestärkt wird, hat sich in der Realität die Amtsvormundschaft als die mit Abstand stärkste und dominante Säule des Vormundschaftswesens etabliert, während die anderen drei Säulen in vielen Kommunen ein Schattendasein führen oder nicht existent sind.

Schätzungen verschiedener Autor\*innen gehen davon aus, dass in ca. 75 % bis 85 % aller Fälle Amtsvormund\*innen eingesetzt werden (Fritsche 2018a, S. 135; Froncek/Pothmann 2021, S. 7 ff.). Lediglich für diese Form der Vormundschaft werden seit 1991 auf Bundesebene regelmäßig Zahlen erhoben.

Bei Amtsvormundschaften wird die Vormundschaft von Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes wahrgenommen, im Falle einer Vereinsvormundschaft von Angestellten eines eingetragenen Vormundschaftsvereins. Die Landesjugendämter erteilen den Vereinen die Erlaubnis, Vormundschaften zu führen. Die einzigen Bundesländer, in denen es bislang eine nennenswerte Zahl an Vormundschaftsvereinen gibt, sind Nordrhein-Westfalen und Bayern. Insbesondere der Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF) hat sich als großer Träger in diesem Feld etabliert (vgl. Ellmauer/Kauermann-Walter 2016).

Amtsvormund\*innen sind laut Gesetz pro Vollzeitstelle für bis zu 50 Mündel zuständig (§ 55 SGB VIII). Die maximal zulässige Fallzahl für Vereinsvormund\*innen wird von den jeweiligen Landesjugendämtern vorgegeben, sie schwankt zwischen 30 und 50.

Im Unterschied dazu sind ehrenamtliche Einzelvormund\*innen in der Regel nur für ein Mündel zuständig. Bei dieser Vormundschaftsform ist zu unterscheiden zwischen Vormund\*innen, die ihre Aufgabe aufgrund ihres verwandtschaftlichen Verhältnisses zu ihrem Mündel wahrnehmen (z. B. Großmutter oder Onkel) (vgl. Fritsche 2020a), die gleichzeitig als Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII für ihre Mündel fungieren (vgl. u. a. Seybold/Katzenstein 2021) und schließlich solchen Vormund\*innen, die sich aus einem bürgerschaftlichen Engagement heraus für diese ehrenamtliche Tätigkeit entschieden haben (vgl. u. a. Trautmann 2018).

Berufsvormund\*innen sind genau wie ehrenamtliche Vormund\*innen in ihrer Rolle als Vormund\*in persönlich vom Familiengericht bestellt und nicht bei einem Verein oder Amt angestellt. Anders als ehrenamtliche Vormund\*innen erhalten sie aber von der Justizkasse eine Bezahlung für ihre Tätigkeit und müssen diese zur Abrechnung detailliert dokumentieren.

Ehrenamtliche Vormund\*innen können für ihre sachlichen Aufwendungen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von ca. 400 Euro pro Jahr beantragen (§ 1878 BGB). Darüber hinaus anfallende Ausgaben können nur auf der Grundlage einer Dokumentation über das Amtsgericht beantragt und erstattet werden.

## Ein historischer Rückblick

Es ist auffällig und auf den ersten Blick erstaunlich, dass die ehrenamtliche Vormundschaft einerseits laut Gesetz vorrangig gegenüber anderen Vormundschaftsformen einzusetzen ist, andererseits in den meisten Städten und Gemeinden in Deutschland aber nur eine marginale oder sogar gar keine Rolle spielt. Ein schlaglichtartiger Rückblick auf die Geschichte des deutschen Vormundschaftswesens hilft, diesen widersprüchlichen Sachverhalt besser zu verstehen.

Die Vormundschaft als Ersatz für die väterliche Gewalt war als „*patria potestas*“ bereits im Römischen Recht verankert (vgl. Oberloskamp 2017, S. 1 ff.). Bis ins 19. Jahrhundert hinein war es üblich, dass (männliche) Familienangehörige oder Personen aus dem Bekanntenkreis der Eltern die Vormundschaft für Waisen übernahmen und das Mündel in ihren Haushalt aufnahmen. Erziehung, Personen- und Vermögenssorge sowie rechtliche Vertretung vollzogen sich somit im Regelfall aus einer Hand. Im Zuge der Industrialisierung lockerte sich der familiäre und nachbarschaftliche Zusammenhalt und gerade in schnell wachsenden Ballungszentren wurde es immer schwieriger, „Vormünder aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis des Kindes zu gewinnen“ (Noske 2010, S. 12). Der Staat musste damit zunehmend häufiger Privatpersonen zum Vormund bestellen, die dem Kind unbekannt waren und ihre Aufgabe als Vormund meist nur widerwillig annahmen. Hierzu ein zeitgenössisches Zitat:

„Man muss sich vor Augen halten, wie bei der großen Not an Vormündern in Deutschland von den Gemeindewaisenräten tatsächlich vorgegangen wird, um die nötige Anzahl von Vorschlägen an die Vormundschaftsrichter aufzubringen. Man greift etwa straßenweise aus dem Adressbuch beliebige Namen heraus und schlägt sie dem Vormundschaftsrichter vor, der es dann meist mit sehr unangenehm überraschten, nur widerwillig ihrer Bürgerpflicht nachkommenden Persönlichkeiten zu tun hat.“  
(Spann 1912, zit. n. Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004, S. 30)

Aufgrund dieser Notlage sah sich der Staat genötigt, die zwangsweise Einsetzung von Vormund\*innen im BGB gesetzlich zu regeln. So bestimmt zum Beispiel § 1788 BGB, dass das Familiengericht „den zum Vormund Ausgewählten durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Übernahme der Vormundschaft anhalten“ kann. In § 1786 BGB wird detailliert geregelt, wer eine Vormundschaft ablehnen darf, nämlich zum Beispiel „ein Elternteil, welcher zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder überwiegend betreut“, wer „das 60. Lebensjahr vollendet hat“ oder „wem die Sorge für die Person oder das Vermögen von mehr als drei minderjährigen Kindern zusteht“.

Noch vor hundert Jahren war die Situation in Deutschland also oftmals so, dass sich junge Menschen nach dem Tod ihrer Eltern plötzlich mit einem Vormund konfrontiert sahen, der einerseits aufgrund seiner gerichtlichen Bestallung über umfassende Rechte und eine weitgehende Machtposition im Hinblick auf sein Mündel verfügte, andererseits aber seine Fürsorgepflichten nur widerwillig und nachlässig erfüllte. Die im heutigen Sprachgebrauch negative Konnotation des Begriffes „bevormunden“ mag historisch aus solchen Konstellationen heraus erwachsen sein.

Mit der preußischen Vormundschaftsordnung (1875) wurden zum ersten Mal sogenannte berufliche „Sammelvormundschaften“ für Waisenkinder oder uneheleiche Kinder eingerichtet. Ein Vierteljahrhundert später (1900) wurden im BGB erstmals auch Frauen als Vormundinnen zugelassen. Auf dieser Grundlage entstanden die ersten Vormundschaftsvereine. Einen wichtigen Schub der Professionalisierung erlebte das deutsche Vormundschaftswesen mit dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in den 1920er Jahren. Erstmals wurden Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes als Vormund\*innen eingesetzt und waren somit in ihrer beruflichen Rolle dafür verantwortlich, sich um das Wohlergehen ihrer Mündel zu kümmern. Im 20. Jahrhundert erfolgte eine zunehmende Ausdifferenzierung der Sozialen Daseinsvorsorge, die auf Seiten der Vormund\*innen eine Vernachlässigung der unmittelbaren Personensorge und eine wachsende Konzentration auf rechtliche und Verwaltungsaufgaben mit sich brachte. Die Vormund\*innen beschränkten sich

„in erster Linie auf die Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung, ohne eine angemessene Betreuung der Kinder sicherzustellen und deren Aufwachsen zu überwachen.

Der Schutzgedanke, der seit dem späten Mittelalter immer hinter der Vormundschaft gestanden hatte, wurde so systematisch ausgehöhlt. [...] Zwar blieben die Vormünder je jure weiterhin für die Organisation der Sorge und Erziehung zuständig, de facto erfolgte aber eine Verschiebung der Organisation von Erziehung und Sorge auf die Sozialen Dienste, verbunden mit geteilten und teilweise konkurrierenden Zuständigkeitsansprüchen zwischen beiden Berufsgruppen.“ (Hansbauer/Oelerich 2005, S. 234)

In den 80er und 90er Jahren des 20. Jahrhunderts war es keine Seltenheit, dass ein Amtsvormund für über 100 oder sogar 200 Mündel zuständig war. Ein regelmäßiger persönlicher Kontakt zwischen Vormund und Mündel war bei solchen Fallzahlen nicht zu gewährleisten. Im Jahre 2006 erregte der Fall Kevin für bundesweites Aufsehen. Der Fall Kevin bezeichnet einen Fall, in dem ein zweijähriger Junge von seinem drogensüchtigen Ziehvater getötet worden war. Das Jugendamt Bremen hatte zum Zeitpunkt des Todes die Vormundschaft über den Jungen. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Fallzahl des betroffenen Sachbearbeiters, der seine Überlastung schon vor dem Tod des Kindes gemeldet hatte, wurde im Zuge der „kleinen“ Vormundschaftsreform 2011 die Personensorge gestärkt, indem die zulässige Fallzahl für einen Amtsvormund gesetzlich auf maximal 50 begrenzt (§ 55 SGB VIII) und ein monatlicher persönlicher Kontakt zwischen Vormund und Mündel festgeschrieben (§ 1790 (3) BGB n. F.) wurde.

Halten wir abschließend fest: Die Professionalisierung des Vormundschaftswesens und die damit verbundene Zurückdrängung der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft bedeutete in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts für viele Mündel einen Segen, denn den Vormund\*innen war diese Rolle und Aufgabe unfreiwillig durch den Staat aufgedrängt worden und entsprechend nachlässig und widerwillig nahmen sie ihre vormundschaftlichen Aufgaben wahr. Grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der ehrenamtlichen Vormundschaft, die auch heute noch vielfach in der Fachwelt verbreitet sind, mögen unter anderem in dieser historischen Erfahrung begründet sein.

Gleichzeitig führte die Ausdifferenzierung der sozialen Daseinsfürsorge dazu, dass die Personensorge und die rechtliche Vertretung der Mündel zunehmend entkoppelt wurden. Hierdurch behielt der Vormund seine rechtliche Fürsorgepflicht, stellte aber für das Mündel keine relevante Bezugsperson dar, war in vielen Fällen dem Mündel sogar persönlich ganz unbekannt. Im Gegensatz dazu setzt das Modell einer ehrenamtlichen Einzelvormundschaft auf eine engere Verschränkung von Personensorge und rechtlicher Vertretung, denn ehrenamtliche Vormund\*innen müssen nicht, aber können, dürfen und wollen im Regelfall eine deutlich engere persönliche Bindung zu ihrem Mündel aufbauen, als dies Vereins- oder Amtsvormund\*innen zeitlich möglich wäre. Diese strukturell angelegte Verkoppelung ehemals ausdifferenzierter Zuständigkeiten in einer Person mag – je nach Perspektive – rückwärtsgewandt erscheinen.

## Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling (umF), der vom Jugendamt in Obhut genommen wurde, ist von Seiten des Familiengerichtes zügig ein Vormund zu bestellen. Einige Städte in Deutschland (z. B. Bremen, Berlin oder Düsseldorf) verfügen über teils jahrzehntelange und umfassende Erfahrungen im Umgang mit dieser besonderen Adressat\*innengruppe. Erst mit der „Flüchtlingswelle“ der Jahre 2015/2016 und der im Zuge dessen erfolgten gesetzlichen Regelung einer bundes- und landesweiten Verteilung der umF (§ 42b, SGB VIII) wurde diese Personengruppe aber für alle Jugendämter und Familiengerichte in Deutschland relevant.

In der Hochphase der „Flüchtlingswelle“ im Jahr 2016 gab es in Deutschland rund 70.000 bestellte Amtsvormundschaften, während sich diese Zahl in den Jahren 1994 bis 2014 relativ konstant zwischen 30.000 und 35.000 bewegte (Statistisches Bundesamt 2019). Im selben Jahr 2016 wurden bundesweit 84.230 Kinder in Obhut genommen, davon über die Hälfte, nämlich 44.935 (53,4%) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Im Jahr 2016 war also mindestens jedes zweite Mündel in Deutschland ein umF. Der „Spezialfall“ eines umF als Mündel war kurzfristig im deutschen Vormundschaftswesen zum „Regelfall“ geworden.

Besonderheiten dieser Adressatengruppe des Vormundschaftswesens liegen darin, dass rund 80 % bis 90 % der umF männlichen Geschlechtes sind und der weit überwiegende Teil 15 Jahre und älter, die Zeit bis zum Erlangen der Volljährigkeit also vergleichsweise kurz ist. Die ausländerrechtliche Vertretung und Aufenthaltssicherung sowie sprachliche Verständigungsprobleme stellen für Vormund\*innen bei dieser Personengruppe eine besondere Herausforderung dar (vgl. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. 2008).

Auch wenn die Zahl der eingereisten Flüchtlinge und damit auch die Zahl der Vormundschaften für umF seit 2016 wieder deutlich rückläufig ist, hat diese Personengruppe in das deutsche Vormundschaftswesen viel Bewegung gebracht. Zahlreiche Stellen für Amts- und Vereinsvormund\*innen mussten kurzfristig neu eingerichtet werden, von denen inzwischen (Sommer 2022) viele wieder abgebaut wurden. Gleichzeitig wurde an einigen Orten die Option der ehrenamtlichen Vormundschaft für diese Personengruppe neu durchdacht und entsprechende Konzepte weiterentwickelt und verbreitet. Exemplarisch können hier das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Praxisforschungsprojekt „Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete“ (Fritsche 2018a) oder das aus europäischen Mitteln finanzierte Programm „Do it! transfer“ genannt werden. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten gemeinhin trotz der zu erwartenden Sprachschwierigkeiten und eventueller Traumatisierungen als vergleichsweise gut geeignet für ehrenamtliche Vormund\*innen, weil erstens die Zeitspanne der rechtlichen Verantwortung bis zur Volljährigkeit des Mündels für die Ehrenamtlichen in den meisten Fällen

überschaubar ist und zweitens eventuelle Konflikte mit den leiblichen Eltern aufgrund deren räumlicher Abwesenheit unwahrscheinlicher als beispielsweise bei deutschen Mündeln sind, deren Eltern das Sorgerecht entzogen wurde.

## **Gesetzliche Grundlagen der ehrenamtlichen Vormundschaft**

Die gesetzlichen Grundlagen für Vormundschaften werden geregelt durch die §§ 1773–1802 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) n.F. sowie die §§ 53–57 im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Grundsätzlich gilt: Für ehrenamtliche Vormund\*innen gelten im Hinblick auf die Personen- und Vermögenssorge für ihre Mündel die gleichen Voraussetzungen, Rechte und Pflichten wie für beruflich tätige Vormund\*innen.

Es wurde bereits angedeutet, dass im Hinblick auf die Rolle der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft in Deutschland eine bemerkenswerte Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Grundlagen und der gängigen Praxis zu verzeichnen ist. Das Vormundschaftsgesetz sah und sieht einen Vorrang des ehrenamtlichen Einzelvormunds vor. Zu den Anerkennungsvoraussetzungen eines Vormundschaftsvereines nach § 54 (3) SGB VIII gehört es beispielsweise, dass der Verein „sich planmäßig um die Gewinnung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät“ (vgl. Bode 2021, S. 107 ff.). Das Gesetz verpflichtet mit § 57 (4) SGB VIII die Jugendämter dazu, „in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Vormund und die Bestellung einer natürlichen Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, angezeigt ist und dies dem Familiengericht mitzuteilen“. Oberloskamp beschreibt die gängige Praxis diesbezüglich als einen „eindeutigen Verstoß gegen das Gesetz“:

„Eigentlich setzt ein solches Tätigwerden voraus, dass das Jugendamt sozusagen über einen Pool von einsatzwilligen und bereits überprüften Personen verfügt, aus dem dann der für das individuelle Kind geeignete Vormund gewählt wird. Hier sieht die Praxis leider ziemlich anders aus. Meistens wird erst aus Anlass der Notwendigkeit der Bestellung eines Vormunds nach Einzelpersonen gesucht. Und da dies sehr mühsam und oft auch nicht Erfolg versprechend ist, wird darauf nicht selten ganz verzichtet und gleich ein kooperierender Verein [...] oder noch eher das Jugendamt bestellt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen das Gesetz!“ (Oberloskamp 2008, S. 22)

In seiner Begründung der Gesetzesreform gesteht das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) ein, dass die ehrenamtliche Vormundschaft in der Praxis (ebenso wie die berufliche Einzelvormundschaft und die Vereinsvormundschaft) im Verhältnis zur Amtsvormundschaft eine deutlich untergeordnete Rolle spielt: Etwa 80 % aller Mündel in Deutschland haben einen

Amtsvormund (vgl. Bode 2021, S. 141 ff.). Eine bundesweite Online-Erhebung im Herbst 2018 bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ergab, dass nur 1,8% der Mündel einen ehrenamtlichen Einzelvormund (ohne verwandtschaftliche Beziehungen) hatten (Deutscher Bundestag 2020, S. 47).

Die Vorzugswürdigkeit der ehrenamtlichen Vormundschaft begründet das BMJV damit, dass der nicht berufsmäßig tätige Vormund „gegenüber einem beruflichen Vormund mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für das Mündel aufbringen kann. Aufgrund seiner Motivationslage ist von einem solchen Vormund am ehesten eine familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel zu erwarten“ (zit. n. Bode 2021, S. 134). Ein weiterer Vorteil für das Mündel durch die ehrenamtliche Vormundschaft ergibt sich aus Sicht dem BMJV, „wenn er seinen Mündel über die Schwelle der Volljährigkeit hinaus auch nach dem Ende der Vormundschaft weiter begleitet“ (ebd., S. 141).

Ursachen für die bislang marginale Rolle der ehrenamtlichen Vormundschaft sieht das BMJV unter anderem darin, dass Jugendämter häufig keine Strukturen aufgebaut haben, um ehrenamtliche Vormund\*innen anzuwerben, auszubilden und zu begleiten. Familiengerichte halten in der Praxis die Auswahl des Vormunds für eine Angelegenheit des Jugendamtes und folgen dessen Empfehlung ungeprüft oder bestellen sogar das Jugendamt als Vormund, ohne eine Empfehlung abzuwarten (ebd.). Um diesen „Automatismus“ zu durchbrechen, führt die zum 01.01.2023 in Kraft tretende Gesetzesreform folgende Maßnahmen zur Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft ein.

*Explizite Vorrangstellung der ehrenamtlichen Vormundschaft:* Während der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft bislang aus dem § 56 (4) SGB VIII in Kombination mit dem § 1887 BGB implizit ableitbar war, wird dieser Vorrang nun in § 1779 (2) BGB n. F. explizit festgehalten und durch die Aussage unterstrichen, dass von einer Eignung des ehrenamtlichen Vormundes auch dann auszugehen ist, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 BGB n. F. bestellt wird.

*Begründungspflicht des Jugendamtes:* Das Jugendamt soll nach wie vor dem Familiengericht Personen vorschlagen, die sich zur Bestellung als Vormund eignen. Neu ist, dass § 53 (2) SGB VIII n. F. eine Begründungspflicht festlegt: Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen und darzulegen, welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für das Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und, sofern es keinen ehrenamtlichen Einzelvormund vorschlägt, dass ein solcher nicht gefunden werden konnte.

*Mitteilungspflicht des Jugendamtes:* Ebenso hat das Jugendamt wie bisher einmal jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Vormund und die Bestellung einer natürlichen Person, die die

Vormundschaft ehrenamtlich führt, angezeigt ist und dies dem Familiengericht mitzuteilen. Neu ist, dass nach § 57 Absatz 4 SGB VIII n. F. das Jugendamt diese Mitteilungspflicht auch hat, wenn außerhalb der jährlichen Überprüfungsfrist Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann.

*Bestellung eines vorläufigen Vormunds:* Neu ist weiterhin die Einführung der sogenannten vorläufigen Vormundschaft in § 1781 BGB n. F.: „Damit für die im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft gegebenenfalls noch erforderlichen Nachforschungen nach einem geeigneten Vormund, etwa aus dem Umfeld des Mündels, genügend Zeit zur Verfügung steht, wird die Möglichkeit eingeführt, für drei Monate einen Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufigen Vormund zu bestellen“ (Deutscher Bundestag 2020, S. 150). Der Gesetzgeber möchte damit auf Seiten des Familiengerichtes und des Jugendamtes „den Blick für die Verantwortung schärfen, die mit der Auswahl des Vormunds verbunden ist“ (ebd., S. 227). Die Bestellung eines Vormundschaftsvereines als vorläufigen Vormund würde sich nach Auffassung des BMJV insbesondere anbieten, „wenn er Mitglieder hat, die als ehrenamtlicher Vormund bestellt werden können, oder er sonst Privatpersonen als Vormund anwirbt, schult und berät“ (ebd.).

Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese gesetzlichen Maßnahmen in der Praxis tatsächlich zu einer Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft führen werden. Entscheidend hierfür ist – neben der Frage der Finanzierung – nicht zuletzt die *Haltung* maßgeblicher Akteur\*innen in Jugendämtern, Familiengerichten und Vormundschaftsvereinen zu den Potenzialen und Grenzen der ehrenamtlichen Vormundschaft, die im folgenden Kapitel beleuchtet werden soll.

## Die fachliche Debatte

In der Fachliteratur finden sich zahlreiche Beiträge, in denen die besonderen Potenziale und Ressourcen der ehrenamtlichen Vormundschaft, häufig mit besonderem Bezug zur Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, betont werden. Beispielhaft seien hier die Beiträge von Fasse (2016), Hansbauer (2016), Sommer (2016), Trautmann (2018), Alpay (2019), Fritsche (2020b) und Maas (2020) genannt. Argumente, die *zugunsten* der ehrenamtlichen Vormundschaft in solchen Publikationen in unterschiedlichen Variationen immer wieder vorgebracht werden, seien kurz aufgezählt.

*Erhöhte zeitliche Ressourcen:* Der am häufigsten genannte und wahrscheinlich am leichtesten nachvollziehbare Vorzug des ehrenamtlichen Vormunds liegt darin, dass der Vormund seinem Mündel deutlich mehr Zeit widmen kann, als dies einem berufsmäßig tätigen Vormund mit bis zu 50 Mündeln möglich wäre.

*Begleitung über die Volljährigkeit hinaus:* Ein weiterer Vorzug der ehrenamtlichen Vormundschaft wird darin gesehen, dass Ehrenamtliche ihre Mündel über die Volljährigkeit hinaus weiterhin begleiten und unterstützen können, während dies Amts- oder Vereinsvormund\*innen, wenn überhaupt, nur in sehr eingeschränkter Form möglich ist. Dieser Aspekt ist insofern von großer Bedeutung, als das Mündel durch den fehlenden oder eingeschränkten Kontakt zu seinen Eltern bereits schwerwiegende Beziehungsabbrüche erleiden musste und insofern die Kontinuität wichtiger Bezugspersonen von besonders hoher Relevanz ist.

*Die persönlichere Bindung zwischen Vormund\*in und Mündel:* Amts- und Vereinsvormund\*innen üben ihr Amt in professioneller Distanz und Sachlichkeit aus, treffen sich innerhalb ihrer Arbeitszeiten mit ihren Mündeln, werden für diese Tätigkeit von ihrem Arbeitgeber entlohnt und müssen strikt darauf achten, Privates und Berufliches zu trennen. Ehrenamtliche Vormund\*innen treffen sich demgegenüber mit ihren Mündeln außerhalb ihrer Arbeitszeiten etwa am Wochenende oder abends und lassen ihre Mündel häufig an dem eigenen privaten Leben teilhaben. Der Vormund wird auf diese Weise für sein Mündel als ganzer Mensch und nicht nur in einer professionellen Rolle sicht- und greifbar. Vor allem aber baut der ehrenamtliche Vormund zu seinem Mündel häufig eine persönliche Bindung auf und entwickelt elternähnliche Gefühle der Fürsorge und Verbundenheit.

*Wirkungen auf Einrichtungen und Institutionen:* Für Vertreter\*innen aus Jugendwohngruppen, Familiengerichten, Jugend- oder Sozialämtern bietet das Modell der ehrenamtlichen Vormundschaft die Chance wertvoller, weil von institutionellen Routinen unbeeinflusste Formen der Rückmeldung und des Feedbacks zur eigenen Arbeit. Ehrenamtliche Vormund\*innen, insbesondere solche, deren berufliche Erfahrungen außerhalb des Sozial- und Bildungswesens liegen, haben einen unbefangenen Blick auf Leistungen und Verfahrensabläufe des Sozialwesens und erhalten in der Interessenvertretung für ihr Mündel punktuell tiefe Einblicke in diese Institutionen und Einrichtungen.

Fachbeiträge, die sich umgekehrt vor allem mit den Grenzen und möglichen Gefahren der ehrenamtlichen Vormundschaft auseinandersetzen würden, liegen bislang nicht vor. Ungeachtet dessen und auch ungeachtet ihres gesetzlichen Vorranges ist das Modell der ehrenamtlichen Vormundschaft in Jugendämtern, Vereinen und Familiengerichten höchst umstritten. Im Rahmen seines Modellprojektes „Vertrauenssache“ gewann beispielsweise der AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. den Eindruck, dass der vom Gesetzgeber gewollte Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft im Grunde von der überwiegenden Zahl der Fachkräfte als nicht sinnvoll erachtet wird und beobachtete bei Fachkräften

zahlreiche „mikropolitische Strategien der Verweigerung“ (vgl. Hansbauer 2016), mit denen der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft mehr oder weniger offen unterlaufen wird (AWO 2019, S. 68 ff.). Ähnliche Erfahrungen machte auch der Leiter des Kreisjugendamtes Euskirchen bei seinem Versuch, die ehrenamtliche Vormundschaft als Ressource nutzbar zu machen:

„Wir führten schwierige Diskussionen mit den beteiligten Fachkräften, die ehrenamtliche Vormundschaft kam dabei schnell in den Ruf eines Sparmodells. Auf einer LVR-Tagung fühlte man – überspitzt formuliert – die Tendenz, dass das Führen einer Vormundschaft nur von Psychotherapeuten mit juristischem Staatsexamen möglich sei. Verständlich ist dabei aus meiner Sicht die Angst, sich selber wegzurationalisieren, wenn man beginnt, vormalis behördliche Aufgaben auf ehrenamtlich Tätige zu übertragen.“ (Bierdel 2016, S. 193)

Typische und häufig geäußerte *Vorbehalte* gegenüber dem Modell der ehrenamtlichen Vormundschaft seien kurz skizziert.

*Mangelnde Kenntnisse und Kompetenzen der Ehrenamtlichen:* Das Modell der ehrenamtlichen Vormundschaft erscheint vielen Fachkräften insofern fragwürdig, als Ehrenamtliche in aller Regel weder über die fachlichen Kenntnisse noch das berufliche Erfahrungswissen professionell tätiger Vormund\*innen verfügen. „Wie soll es möglich sein“, so mag sich der eine oder andere Professionelle fragen, „dass jemand, der weder über eine Ausbildung in einem der relevanten Sachgebiete noch über eine berufspraktische Erfahrung als Vormund verfügt, eine Vormundschaft letztlich besser ausüben kann als ich? Die Tätigkeit eines Vormundes ist zu komplex und verantwortungsvoll, um sie guten Gewissens einem Laien zu überlassen“. In etwas abgeschwächter Form besagt dieses Argumentationsmuster, man könne zwar „leichte Fälle“ einem Ehrenamtlichen durchaus noch überantworten, dies allerdings auch nur unter der Voraussetzung einer kontinuierlichen und engen Begleitung durch Professionelle.

*Emotionale Verstrickung und fehlende „professionelle Distanz“:* Dem ehrenamtlichen Vormund fehle – so ein weiterer Vorbehalt – in der Beziehung zu seinem Mündel eine gewisse „professionelle Distanz“, er sei mit seinem Mündel zu sehr emotional verstrickt und somit nicht in der Lage, in Konfliktsituationen mit der nötigen Nüchternheit und Sachlichkeit zu reagieren. Auch erwarte er zu häufig von seinen Mündeln Äußerungen der Dankbarkeit und sei nicht in der Lage, mit undankbarem Verhalten angemessen umzugehen. Im ersten Argumentationsmuster schien der Ehrenamtliche per se als ein grundsätzlich defizitäres Wesen, in diesem zweiten nun als ein emotional unreifes Wesen.

*Ehrenamtliche als Sand im Getriebe behördlicher Routinen:* Ehrenamtliche Vormund\*innen – so ein dritter Vorbehalt – sind mit Behörden, Ämtern oder Einrichtungen der Jugendhilfe nicht vertraut, können gewisse Sachzwänge oder behördliche Verfahren mit ihrem Laienverständnis nicht nachvollziehen und wirken mit kritischen, insistierenden oder einfach nur gehäuften Nachfragen letztlich wie Sand im Getriebe behördlicher Routinen.

*Die ehrenamtliche Vormundschaft als Sparmodell:* Wenn ehrenamtlich Tätige eine Aufgabe übernehmen, die vormals beruflich ausgeübt wurde, so liegt die Vermutung nahe, dass dies mit einer Kostenersparnis einhergeht. Professionell tätige Vormund\*innen sehen möglicherweise die eigenen Stellen in Gefahr und verdächtigen den Gesetzgeber, die ehrenamtliche Vormundschaft letztlich nicht zum Wohle des Mündels, sondern zum Zwecke einer Kostenersparnis stärken zu wollen.

Bei den hier aufgeführten Argumenten für und wider die ehrenamtliche Vormundschaft handelt es sich um in der Fachwelt mehr oder weniger verbreitete Meinungen und Einstellungen. Wie weit bzw. mit welcher Dominanz diese Einstellungen in der Fachwelt verbreitet sind und inwieweit sie mit der empirischen Realität übereinstimmen kann nach der bisherigen Forschungslage nicht beantwortet werden. Die vorliegende Studie kann diesbezüglich zumindest einige empirisch fundierten Teilantworten liefern.

## Die Forschungslage

Sowohl bei der Vormundschaft im Allgemeinen als auch bei der ehrenamtlichen Vormundschaft im Besonderen handelt es sich um bislang noch wenig durchforschte Gebiete der Sozialen Arbeit. Empirische Studien zum Thema sind überschaubar, statistische Daten zur Verteilung der Vormundschaftsformen liegen nicht vor (Froncek/Pothmann 2021). Lediglich die Anzahl der Amtsvormundschaften und -pflerschaften wird regelmäßig vom Bundesamt für Statistik erfasst. Ungeachtet dessen gibt es durchaus einige empirische Forschungsprojekte, Projektevaluationen und (unveröffentlichte) studentische Bachelor- oder Master-Arbeiten, die entweder mit regionalem Bezug oder mit einem bestimmten thematischen Fokus verschiedene Aspekte der (ehrenamtlichen) Vormundschaft beleuchten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen in Tabelle 1 einige empirische Studien zum Thema (ehrenamtliche) Vormundschaften im Überblick dargestellt werden.

Tabelle 1: Empirische Studien zum Thema (ehrenamtliche) Vormundschaften

<b>Forschende Institution (Literaturhinweis)</b>	<b>Inhalt bzw. Thema des Forschungsprojektes</b>	<b>Empirische Datenbasis</b>
<i>Empirische Studien zum Thema Vormundschaft</i>		
Bundesfachverband für umF (Noske 2010)	Vormundschaften für umF in Deutschland	Interviews mit elf Vormund*in- nen (davon drei Ehrenamtliche), 14 (ehemaligen) Mündeln und einem Ergänzungspfleger
Deutsches Institut für Heim- erziehungsforschung gGmbH (Laudien 2016)	Persönlicher Kontakt zum Vor- mund aus Sicht der Mündel	Online-Befragung von 183 Mündeln
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (Mitschke/ Dallmann 2020)	Vormundschaften im Wandel – Kontakt, Beziehung und Be- ziehungsgestaltung	Jeweils zwölf Interviews mit Mündeln, Erziehungspersonen und Vormund*innen (davon ein ehrenamtlicher Vormund)
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (Dubiski/ Stahlmann 2022)	Vormundschaften und Her- kunftsfamilie	Interviews mit acht Vormund*in- nen, acht Mündeln und acht Fachkräften des ASD bzw. Pflegekinderdienstes
<i>Empirische Studien zum Thema ehrenamtliche Vormundschaften</i>		
Ruhr Universität Bochum (Traut- mann 2018)	Ehrenamtliche Vormundschaft- ten für umF	Interviews mit vier Vormund*in- nen und einer Expertin
Kompetenzzentrum Pflegekin- der e. V. (Fritsche 2018a)	Gewinnung ehrenamtlicher Vor- mundschaften – eine Chance für umF	Interviews mit 21 ehrenamt- lichen Vormund*innen, fünf Mündeln und drei Expert*innen
Kompetenzzentrum Pflegekin- der e. V. (Fritsche 2020a)	Angehörige als Vormund*innen für umF	Interviews mit elf Fachkräften (u. a. Amtsvormund*innen)
Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. (Seyboldt/ Katzenstein 2021)	Chancen und Grenzen der eh- renamtlichen Vormundschaften durch Pflegeeltern	Sieben Expert*inneninterviews; Online-Recherche; Online- Befragung (n= 122, davon 62 Amtsvormund*innen und 60 Vertreter*innen Pflegekinder- dienst)
<i>Evaluationsstudien über Projekte zur Begleitung ehrenamtlicher Vormund*innen für umF</i>		
Bremer Institut für Soziale Arbeit und Entwicklung e. V./Hoch- schule Bremen (Diess. 2014)	„ProCuraKids“ – Förderung eh- renamtlicher Vormundschaften in Bremen	29 Interviews mit 32 Vor- mund*innen und anderen Fachkräften; drei Expert*innen- gespräche; Dokumentenanalyse
AWO Bezirksverband Nieder- rhein e. V. (Ders. 2019)	Ehrenamtliche Vormundschaft- ten für umF	Interviews mit acht Vormund*in- nen und sieben Mündeln
Sigmund Freud Privatuniversität Berlin (Ayazi/Brixel 2020)	Externe Evaluation des Projek- tes Akinda – Netzwerk Einzel- vormundschaften Berlin	Eine Gruppendiskussion mit acht Expert*innen; Interviews mit neun Vormund*innen und sechs Mündeln; Teilnehmende Beobachtungen

Die aufgeführten empirischen Studien basieren größtenteils auf leitfadengestützten Interviews, vornehmlich mit (ehrenamtlichen) Vormund\*innen, aber auch mit weiteren Fachkräften, Expert\*innen und (ehemaligen) Mündeln. Weitere Methoden der Sozialforschung wie quantitative Fragebogenerhebungen, Gruppendiskussionen, Dokumentenanalysen oder teilnehmende Beobachtungen kamen in diesen Studien nur punktuell zum Einsatz. Die methodische Qualität der durchgeführten Studien kann und soll hier nicht beurteilt werden, es kann aber festgestellt werden, dass die Datenbasis in vielen Studien vergleichsweise klein ist. Immerhin sind sie mehrheitlich multiperspektivisch angelegt, indem beispielsweise nicht nur die Perspektive der Vormund\*innen, sondern auch die der Mündel oder anderer Fachkräfte einbezogen wird. Bei den Studien rund um das Thema ehrenamtliche Vormundschaft fällt auf, dass diese sich häufig auf die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beziehen.

Die Zahl empirischer Studien zum Thema (ehrenamtliche) Vormundschaft ist also noch überschaubar. Immerhin kann konstatiert werden, dass die einschlägige Literatur im Laufe der letzten zehn Jahre deutlich umfangreicher geworden ist (vgl. u. a. Deutsches Institut für Urbanistik 2017; Wedermann et al. 2021).

# Das Forschungsprojekt – methodisches Design

## Zentrale Forschungsfragen

Vor dem Hintergrund der oben skizzierten Fachdebatte widmete sich das hier vorgestellte Forschungsprojekt im Kern den Potenzialen und Grenzen der ehrenamtlichen Vormundschaft, zum Teil im expliziten Vergleich mit den drei anderen, beruflichen Formen der Vormundschaft. Diese Potenziale und Grenzen werden sowohl auf individueller Ebene als auch auf der Ebene der strukturellen Rahmenbedingungen des Vormundschaftswesens untersucht. Dies impliziert eine Bearbeitung folgender Fragestellungen:

- Wie beschreiben ehrenamtliche Vormund\*innen ihre Erfahrungen und die Wirkungen ihres Tuns? Aus welchen Motiven heraus und mit welchen Handlungsstrategien gestalten ehrenamtliche Vormund\*innen den Kontakt und die Beziehung zu ihren Mündeln?
- In welchem Umfang und in welcher Qualität wird der Kontakt über die Volljährigkeit hinaus fortgesetzt und welche Faktoren erweisen sich als ausschlaggebend dafür, ob die weitere Unterstützung und Begleitung der ehemaligen Mündel gelingt oder scheitert?
- Wie reflektieren – im Vergleich betrachtet – Amts- und Vereinsvormund\*innen auf der einen Seite und ehrenamtliche Vormund\*innen auf der anderen Seite ihre Tätigkeit und ihr Selbstverständnis als Vormund\*in und wie beurteilen sie die spezifischen Potenziale und Grenzen der ehrenamtlichen Vormundschaft?
- Welche strukturellen Rahmenbedingungen (im Hinblick auf Finanzierung, Organisation, Kooperation, Konzeption) erweisen sich auf kommunaler Ebene als förderlich oder hinderlich, um ehrenamtliche Vormundschaften als eine Säule des Vormundschaftswesens zu etablieren?

Im vorigen Kapitel wurde bereits ausgeführt, dass sich die verschiedenen Formen der ehrenamtlichen Vormundschaft im Hinblick auf die ihnen jeweils innewohnenden Chancen und Herausforderungen erheblich voneinander unterscheiden. Wichtig ist deshalb der Hinweis, dass mit der vorliegenden Studie nicht ausschließlich, aber vorrangig, *bürgerschaftlich engagierte ehrenamtliche Vormund\*innen* in den Blick genommen werden, also Vormund\*innen, die ansonsten weder als Pflegeeltern noch als Verwandte mit ihren Mündeln in einer Beziehung stehen.

## Strukturelle Rahmenbedingungen

Das Forschungsprojekt „Potenziale und Grenzen der ehrenamtlichen Vormundschaft“ wurde in Kooperation zwischen dem AWO Bezirksverband Niederrhein e. V. und der Universität Duisburg-Essen von April 2021 bis März 2022 durchgeführt. Auf der Grundlage von Erfahrungswerten, die der AWO Bezirksverband Niederrhein in den Jahren 2016 bis 2019 mit der Durchführung seines Projektes „Vertrauenssache“ (AWO 2019) zur Gewinnung, Vermittlung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund\*innen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gewonnen hatte, erfolgte die Planung und Koordination des Projektes durch den Abteilungsleiter Jugendhilfe der AWO Niederrhein. Dieser erhielt nebenberuflich vom Sommersemester 2021 bis zum Wintersemester 2021/2022 einen Lehrauftrag an der Universität Duisburg-Essen für das zweisemestrige Modul „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“ (FEP) im Rahmen des Master-Studienganges „Soziale Arbeit“, an dem sich 14 Studierende beteiligten. Das „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“ stellt in diesem Master-Studiengang ein gewichtiges Modul dar, in dessen Rahmen die Studierenden entweder eigens konzipierte Forschungsprojekte durchführen, oder – wie in diesem Falle – in Gruppen gemeinsam ein Forschungsthema bearbeiten. Während das erste Semester auf die Auseinandersetzung mit theoretischen Hintergründen des Themas und die Entwicklung der Instrumente zur Datenerhebung fokussiert war, richtete sich das zweite Semester vorrangig auf die Datenerhebung sowie auf die Analyse der erhobenen Daten.

Zur Sicherstellung einer soliden Datenbasis war im Vorfeld des Projektes die Kooperationsbereitschaft von drei Kommunen eingeholt worden, die in Fachkreisen dafür bekannt sind, dass sie systematisch und bereits seit mehreren Jahren ehrenamtliche Vormund\*innen gewinnen, vermitteln und begleiten. Der Zugang zu den Kommunen erfolgte in Bochum über Nicole Quade (Kinderschutzbund Bochum), in Köln über Hildegard Stapper (Sozialdienst Katholischer Frauen) und im Kreis Euskirchen über Claudia Simon (Jugendamt, Bereich Amtsvormundschaften). Die jeweiligen Ansprechpartnerinnen in den Kommunen hatten ihre Bereitschaft erklärt, nicht nur verschiedene Interviewpartner\*innen zu vermitteln (Forschungsstrang I), sondern auch selbst für Interviews zu den jeweiligen kommunalen Strukturen bereit zu stehen und als Multiplikator\*innen für eine Teilnahme an den Online-Befragungen zu werben. Über die drei genannten Kommunen hinaus erfolgten weitere Interviews und Datenerhebungen in Stuttgart, Frankfurt, Berlin, Wuppertal, Bremen, Hamburg, Essen und Mönchengladbach, um eine möglichst hohe Beteiligung bei der Online-Befragung ehrenamtlicher Vormund\*innen zu erzielen (Forschungsstrang II) und um bei der Analyse kommunaler Strukturen des Vormundschaftswesens auf eine breitere Datenbasis zurückgreifen zu können (Forschungsstrang III).

Bereits vor Beginn des Projektes wurde in Kooperation mit dem Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. ein Beirat mit drei Fachexpert\*innen

eingerrichtet, um das Forschungsprojekt im Hinblick auf seine inhaltliche und methodische Ausrichtung möglichst passgenau an aktuelle Fachdebatten und praxisrelevante Fragen des Vormundschaftswesens auszurichten. Dem Beirat gehörten an: Dr. Miriam Fritsche, Prof. Peter Hansbauer und Henriette Katzenstein. Über die Beratung in der Planungsphase hinaus standen die Mitglieder des Beirats ebenso wie die kommunalen Ansprechpartner\*innen dem Forschungsprojekt auch in der anschließenden Durchführungs- und Auswertungsphase beratend zur Seite. Weitere Abstimmungen mit der Fachpraxis erfolgten über den Projektleiter mit Fachgremien der Freien Wohlfahrtspflege auf Landes- und Bundesebene. Eine finanzielle Förderung des Projektes zum Zwecke des Transfers der Forschungsergebnisse erfolgte aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR). Mithilfe dieser Mittel konnte unter anderem eine Fachveranstaltung am 01.04.2022 in der Universität Duisburg-Essen zur Präsentation der Forschungsergebnisse realisiert werden.

## **Methodologischer Ansatz**

Die zentralen Forschungsfragen der Studie wurden im Sinne einer methodischen Triangulation (Mayring 1996, S. 121 f.) durch eine Kombination qualitativer und quantitativer Methoden der Sozialforschung bearbeitet. Im Wesentlichen waren dies leitfadengestützte Interviews, vergleichende Online-Befragungen und Dokumentenanalysen. Mit dem gewählten multiperspektivischen Verfahren konnte eine höhere Validität und Differenziertheit der Ergebnisse erreicht werden. Die Datenerhebung erfolgte in drei Forschungssträngen.

- I. Qualitative Fallstudien zum Verlauf ehrenamtlicher Vormundschaften
- II. Quantitative (vergleichende) Online-Befragungen
- III. Qualitative Fallstudien zur kommunalen Struktur des Vormundschaftswesens

Im Hinblick auf die Auswertung der Daten handelt es sich in allen drei Forschungssträngen weniger um eine hypothesenüberprüfende als vielmehr um eine hypothesengenerierende Form der Datenanalyse. Die methodischen Verfahren in den drei Forschungssträngen werden im Folgenden näher ausgeführt.

## **Qualitative Fallstudien zum Verlauf ehrenamtlicher Vormundschaften**

Die empirische Basis des Forschungsstranges I sind 21 transkribierte Interviews mit ehrenamtlichen Vormund\*innen, deren Mündel zum Zeitpunkt des Interviews bereits seit mindestens sechs Monaten volljährig war. Auf diese Weise

konnte auch die Zeit nach der Volljährigkeit in den Blick genommen werden. Die Interviews bestanden aus drei Elementen: einer umfassenden Datenabfrage (Geschlecht, Alter, finanzielle, schulische, gesundheitliche und familiäre Situation des Mündels, Kontakthäufigkeit vor und nach der Volljährigkeit etc.), einem narrativen Teil zum Verlauf der Vormundschaft und drittens einen themenzentrierten Teil zu speziellen Fragen wie zum Beispiel Motivation, professionelle Begleitung, Beziehungsqualität, Nachbetreuung, persönliche Bilanz. Die Datenabfrage hatte in den meisten Fällen bereits vor dem eigentlichen Interview in schriftlicher Form stattgefunden, in einzelnen Fällen wurde sie zu Beginn des Interviews durchgeführt.

Von den drei Ansprechpartnerinnen in den kooperierenden Kommunen Köln, Bochum und Kreis Euskirchen waren jeweils sieben Interviewpartner\*innen vermittelt worden. Die sieben diesem Forschungsstrang zugeordneten Studierenden führten jeweils drei Interviews, die in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten dauerten. Die Interviewten sind vierzehn Frauen und sieben Männer, die Altersspanne der Befragten liegt zwischen 43 und 86 Jahren, das Durchschnittsalter bei 69 Jahren. Immerhin zwölf der Interviewpartner\*innen hatten schon mindestens zwei Vormundschaften geführt. Alle waren aber aufgefordert, sich in dem Interview nur auf eines der betreuten Mündel zu konzentrieren. Von den (ehemaligen) Mündeln waren acht weiblichen und dreizehn männlichen Geschlechts, fünf waren deutscher und sechzehn ausländischer Herkunft (Guinea, Afghanistan, Irak, Eritrea, Albanien).

Für die fallübergreifende Analyse des Interviewmaterials wurden in Anlehnung an den Interviewleitfaden Auswertungskategorien gebildet und auf der Grundlage von Effektivitätskontrollen überarbeitet. Das Interviewmaterial wurde anschließend codiert und mithilfe der Software MAXQDA den jeweiligen Auswertungskategorien zugeordnet (Kuckartz/Rädiker 2018). Die gewählte Auswertungsstrategie lässt sich im Sinne qualitativer Sozialforschung als *inhaltlich-reduktiv* bezeichnen (vgl. Lamnek 1993, S. 110 ff.; Mayring 1996, S. 91 ff.).

## Quantitative Online-Befragungen

Zwischen Juli und September 2021 wurden im Rahmen des Forschungsprojektes zwei aufeinander abgestimmte Online-Befragungen mithilfe des Portals „SoSci Survey“ durchgeführt. Eine erste Befragung richtete sich an ehrenamtliche Vormund\*innen. Hier beteiligten sich 178 Personen an der Umfrage. Eine zweite Befragung richtete sich an Amts- und Vereinsvormund\*innen, hier beteiligten sich 145 Personen an der Befragung, davon 84 Amtsvormund\*innen, 46 Vereinsvormund\*innen und 15 ohne Angabe. Insgesamt lagen für die Auswertung der Daten also 323 Datensätze vor.

Beide Fragebögen enthielten neben einer einleitenden Abfrage soziodemographischer Daten (z. B. Geschlecht, Alter, Bildungsabschluss) im Wesentlichen drei Frageblöcke mit insgesamt rund 60 Fragen bzw. Items.

- Einstellungen und Erfahrungen zur ehrenamtlichen Vormundschaft
- Kontakthäufigkeit und -qualität in Bezug auf die Mündel
- Vorbereitung auf die Volljährigkeit und Nachbetreuung

Soweit wie möglich wurden die Fragen bzw. Items für beide Zielgruppen (ehrenamtliche sowie hauptamtlich tätige Vormund\*innen) gleichartig formuliert, um die erhobenen Daten im Zuge der Auswertung vergleichend analysieren zu können.

Alle befragten Personen wurden per E-Mail über die Ansprache durch Multiplikator\*innen erreicht. Bei beiden Befragungen wurde ein Anschreiben mit einem entsprechenden Link und der Bitte um Beteiligung an der Online-Befragung an Multiplikator\*innen geschickt, die diese Mail wiederum an die jeweiligen Zielgruppen weiterleiteten. Für die Zielgruppe der Amtsvormund\*innen wurde über den Landschaftsverband Rheinland ein Verteiler des „Überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormund\*innen in NRW“ bedient, dem ca. 25 Jugendämter in NRW angeschlossen sind. Für die Zielgruppe der Vereinsvormund\*innen wurden diverse E-Mail-Verteiler der Freien Wohlfahrtspflege genutzt, teils auf Landes-, teils auf Bundesebene. Für die Zielgruppe der ehrenamtlichen Vormund\*innen wurden gezielt und persönlich Multiplikator\*innen aus Kommunen angeschrieben, von denen dem Projektteam bekannt war, dass dort seit mehreren Jahren ehrenamtliche Vormund\*innen professionell gewonnen und begleitet werden: Berlin, Wuppertal, Hamburg, Bochum, Stuttgart, Frankfurt, Kreis Euskirchen, Köln, Bremen. Rücklaufquoten ließen sich angesichts dieses Verfahrens nicht errechnen.

Die erhobenen Rohdaten wurden dem gesamten Projektteam zur Verfügung gestellt. Durch das Team des Forschungsstranges II erfolgte eine vertiefende Analyse des Datenmaterials mithilfe der Software SPSS. Auf dieser Grundlage konnten auch bivariate Korrelationen zwischen ausgewählten Items ermittelt werden.

## **Qualitative Fallstudien zur kommunalen Struktur des Vormundschaftswesens**

In einem dritten Forschungsstrang wurden kommunale Strukturen des Vormundschaftswesens in den Blick genommen. Hierbei standen ausschließlich solche Kommunen im Fokus, die bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Gewinnung, Vermittlung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund\*innen verfügen. Dies waren neben den drei im Zentrum der Studie stehenden Projektkommunen

Bochum, Köln und Kreis Euskirchen im Weiteren Stuttgart, Frankfurt, Berlin, Mönchengladbach und Essen. Folgende Aspekte wurden in diesem Forschungsstrang untersucht.

- Zahlen zur Verteilung der Vormundschaftsformen
- Vernetzungsstrukturen (Akteur\*innen, Institutionen, Kooperationspartner\*innen, Gremien)
- Konzepte der professionellen Begleitung ehrenamtlicher Vormund\*innen (Gewinnung, Vermittlung, Schulung und Beratung)
- Personelle und finanzielle Ressourcen (Finanzierungsquellen, Auskömmlichkeit und Fragen der Befristung)
- Gelingensbedingungen und Ressourcen sowie Widerstände und Herausforderungen zur Etablierung der ehrenamtlichen Vormundschaft

Die Datenerhebung erfolgte in erster Linie durch 15 leitfadengestützte Expert\*inneninterviews. Hierzu gehörten Fachkräfte, die für die Gewinnung und Begleitung der Ehrenamtlichen verantwortlich sind, Rechtspfleger sowie Leitungskräfte aus den beteiligten Jugendämtern. Die Interviews wurden überwiegend aufgezeichnet und transkribiert. Sofern eine Aufzeichnung von den Interviewpartner\*innen nicht erwünscht war, erfolgte ein Gedächtnisprotokoll der Interviews.

Ergänzend zu den Interviews stellten einige Kommunen zusätzliche Unterlagen und Dokumente für die Analyse zur Verfügung. Hierzu gehören Presseartikel, Konzeptpapiere, Kooperationsvereinbarungen, Evaluationsberichte, statistische Auswertungen und Publikationen, die vertiefende Einblicke in die örtlichen Gegebenheiten des Vormundschaftswesens boten.

Die Analyse des Datenmaterials erfolgte weitgehend analog zum Forschungsstrang I, das heißt das Interviewmaterial wurde nach einem inhaltlich-reduktiven Verfahren codiert und mithilfe der Software MAXQDA den jeweiligen Auswertungskategorien zugeordnet.

## **Methodische Grenzen**

Die vorliegende Studie stellt mit ihren drei eng aufeinander bezogenen Forschungssträngen und ihrem überregionalen Ansatz die bislang umfangreichste empirisch fundierte Forschungsarbeit zum Thema „ehrenamtliche Vormundschaften“ dar. Bemerkenswert und bislang neuartig ist die Fülle der vorliegenden Fallberichte zum Verlauf ehrenamtlicher Vormundschaften, die vergleichende Befragung beruflich tätiger und ehrenamtlicher Vormund\*innen mit insgesamt 322 Datensätzen und die vergleichende Analyse kommunaler Strukturen des Vormundschaftswesens.

Gleichzeitig weist die Studie einige Grenzen auf, die teils durch die strukturellen Rahmenbedingungen, teils durch den methodischen Ansatz der Studie bedingt sind.

*Fokus auf bürgerschaftlich engagierte Vormund\*innen:* Von den drei Formen der ehrenamtlichen Vormundschaft, nämlich Verwandtenvormund\*innen, Pflegeeltern als Vormund\*innen und bürgerschaftlich engagierte Vormund\*innen, wird hier nur die letzte Gruppe multiperspektivisch in den Blick genommen. Die qualitativen Fallberichte beziehen sich beispielsweise ausschließlich auf diese Gruppe. Viele der hier gewonnenen Erkenntnisse lassen sich somit nur begrenzt auf die beiden anderen Formen der ehrenamtlichen Vormundschaft übertragen.

*Fehlende ortsspezifische Auswertungen:* Die Studie war von vornherein in ihrer Auswertungsstrategie überregional angelegt. Zum einen konnte allen Befragten damit ein höherer Grad an Anonymisierung zugesichert werden, zum anderen bestand das Forschungsinteresse nicht darin, einschlägige Strukturen und Erfahrungen kommunalscharf vergleichend zu bewerten. Das dem erhobenen Datenmaterial innewohnende Erkenntnispotenzial wurde damit allerdings nicht voll ausgeschöpft. Inwieweit also beispielsweise die Einschätzungen der in Köln befragten Ehrenamtlichen speziell mit denen der in Köln befragten Fachkräfte übereinstimmen, wurde nicht untersucht.

*Fehlende Mündel-Befragung:* Auf eine ergänzende Befragung von Mündeln wurde aus arbeitsökonomischen sowie methodischen Gründen bewusst verzichtet. Erfolgt der Zugang zu dieser Gruppe über die Vormund\*innen der Mündel, so ist in besonders hohem Maße mit einer Verzerrung der Ergebnisse durch das Phänomen der sozialen Erwünschtheit gegeben. Die fehlende Perspektive der Mündel konnte aber durch eine Nacherhebung (vgl. Rolletschek in diesem Band) ausgeglichen werden.

*Mangelnde Repräsentativität der Forschungsergebnisse:* Die methodische Anlage des Forschungsprojektes implizierte in allen drei Forschungssträngen von Anfang an eine mangelnde Repräsentativität der Ergebnisse. Wenn beispielsweise 89% der befragten ehrenamtlichen Vormund\*innen angeben, ihr Mündel über dessen Volljährigkeit hinaus begleitet zu haben, so kann aus diesem Befund durchaus abgeleitet werden, dass die Mündel offensichtlich in einer deutlichen Mehrzahl der Fälle von ihren ehemaligen Vormund\*innen nachbetreut werden. Aufgrund des aus pragmatischen Gründen gewählten Zugangs zu den Befragten über Multiplikator\*innen kann aber nicht von einer vollumfänglichen Repräsentativität dieses Befundes ausgegangen werden.

# Fallberichte über ehrenamtliche Vormundschaften

## Einleitung

Ehrenamtliche Vormundschaften verdienen aus wissenschaftlicher Perspektive in doppelter Hinsicht ein besonderes Interesse: nämlich als ein Spezialfall des Ehrenamtes und als ein Spezialfall der Vormundschaft.

Die ehrenamtliche Vormundschaft unterscheidet sich von anderen Ehrenämtern zum einen dadurch, dass sie mit einer rechtlichen Verantwortung einhergeht, die durch die sogenannte „Bestallungsurkunde“ amtsgerichtlich dokumentiert wird. Zum anderen ist sie – wie oben bereits ausgeführt – gegenüber den beruflich bzw. professionell ausgeübten Formen der Vormundschaft entsprechend der gesetzlichen Grundlagen vorrangig einzusetzen. Die Vormundschaft ist ihrer geschichtlichen Entstehung, ihrem Wesen und ihrer Funktion nach primär als ein Ehrenamt angelegt und unterscheidet sich damit von anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten, die oftmals fehlende hauptamtliche Strukturen kompensieren.

Als Spezialfall einer Vormundschaft ist die ehrenamtliche Vormundschaft insofern von wissenschaftlichem Interesse, als es sich in der in diesem Band schwerpunktmäßig betrachteten Form eines bürgerschaftlichen Engagements um ein relativ neues Phänomen handelt. Erst in den letzten ca. 10 bis 15 Jahren entwickelten einige Kommunen und Träger in Deutschland Strukturen für die systematische Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund\*innen. Als ein bürgerschaftlich motiviertes Ehrenamt (nicht gemeint sind hier Vormund\*innen mit einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu ihren Mündeln) war die Vormundschaft vorher ein seltenes Ausnahmephänomen. Mit dem Zustrom zahlreicher unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aus Ländern wie Syrien, Afghanistan, Irak, Eritrea und Guinea in den Jahren 2015/2016 gewann dieses Thema eine neue Dynamik.

Ehrenamtliche Vormundschaften verdienen also in mehrfacher Hinsicht eine genauere Betrachtung. Vor einer analytischen Betrachtung ihrer Potenziale, Grenzen und strukturellen Rahmenbedingungen soll im Folgenden zunächst die empirische Realität ehrenamtlicher Vormundschaften mit einem phänomenologischen und kasuistischen Blick betrachtet werden. Die folgenden sechs Fallberichte vermitteln ein konkretes Bild davon, wie Kontakte zwischen Mündeln und ihren ehrenamtlichen Vormund\*innen verlaufen können, von der Anbahnung und ersten Kontaktaufnahme, über besondere „Höhe- und Tiefpunkte“ der Beziehung bis hin zur Volljährigkeit des Mündels und darüber hinaus. Ohne Kenntnis solcher Fallverläufe lassen sich die spezifischen Potenziale und Grenzen der ehrenamtlichen

Vormundschaft vielleicht analytisch nachvollziehen. Eine im tieferen Sinne empirisch gesättigte und fundierte Betrachtung des Themas setzt aber die Auseinandersetzung mit realen Fallverläufen unseres Erachtens unabdingbar voraus. Die empirische Basis der folgenden Fallberichte wurde oben (Kapitel „Qualitative Fallstudien zum Verlauf ehrenamtlicher Vormundschaften“) bereits expliziert.

Alle Fallberichte wurden vollständig anonymisiert, bei den Namen handelt es sich um Pseudonyme.